OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651906/19/FP

Datum:
Linz, 15. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von R H, geb. x 1988, O, vertreten durch Mag. M H, Z, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 4. November 2020, GZ: BHFRBSS-2020-417158/3-Std, betreffend die Erteilung einer eingeschränkten Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahin Folge gegeben, dass der Textteil des Spruchs des angefochtenen Bescheids wie folgt lautet:

„Ihnen wird die Lenkberechtigung der Klassen AM und B unter folgenden Bedingungen und Auflagen befristet bis zum 13. April 2022 wieder erteilt:

- Kein Alkohol beim Lenken eines Kraftfahrzeuges (Code 68)
- Sie haben auf - bis zum Ablauf der Befristung höchstens dreimalige - schriftliche Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, binnen 5 Werktagen (Samstag gilt nicht als Werktag) ab Zustellung, bei dieser eine Kopfhaarprobe zum Zwecke einer Analyse auf EtG entnehmen zu lassen. Die Haarlänge hat mindestens 3 cm zu betragen. Die Haare haben zumindest in Bleistiftminendicke vorhanden und unbehandelt (nicht gefärbt, getönt oder gebleicht) zu sein. Die Kosten für die Haaranalyse sind von Ihnen zu tragen. (Code 104)
- Sie haben vor Ablauf der Befristung eine aktuelle fachärztliche - psychiatrische Stellungnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt beizubringen und bei dieser eine amtsärztliche Nachuntersuchung vornehmen zu lassen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 4. November 2020 sprach die belangte Behörde aus, dass sie die Lenkberechtigung des Bf durch Befristung bis zum 4. November 2025 einschränke. Sie schrieb Haaranalysen und die Bedingung „kein Alkohol“ vor.

Die belangte Behörde stützte ihren Bescheid auf ein amtsärztliches Gutachten, welches auf einer vom Bf beigebrachten fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme fußte, welches davon ausging, dass beim Bf Hinweise für eine Alkoholabhängigkeit vorlägen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2020 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst die Schlüssigkeit der selbst beigebrachten fachärztlichen Stellungnahme, insbesondere den Umstand, dass er alkoholabhängig sei, anzweifelte und davon ausging, dass eine fünfjährige Befristung nicht erforderlich sei. Zudem machte der Bf eine Fülle von Verfahrensfehlern geltend und regte eine Vorgehensweise nach der FSG-ABSV an.

I.3. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2020 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Teilen des Verwaltungsakts vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Der Bf hat am 6. April 2021 eine aktuelle fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorgelegt, die der Amtsärztin zur Erstattung einer Gutachtensergänzung vorgelegt wurde, welche den Parteien zur Stellungnahme übermittelt wurde. Die Parteien haben in der Folge auf eine öffentliche mündliche Verhandlung verzichtet.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 8. September 2020 die Wiedererteilung seiner befristeten Lenkberechtigung beantragt.
[Antrag]

Der Bf beging in den Jahren 2013 und 2016 Verkehrsdelikte in Zusammenhang mit Alkohol, weshalb es zu Entziehungen der Lenkberechtigung kam. Im Oktober 2019 lenkte der Bf ein KFZ unter Alkoholeinfluss mit einer BAK von 1,8 ‰, ohne über eine Lenkberechtigung zu verfügen. [VPU, Angaben des Bf bei der Amtsärztin]
Die Zusammenfassung der VPU vom 27. Oktober 2020 lautet:
„Zusammenfassung und Stellungnahme im Hinblick auf die Fragestellung:

Herr H R, geb. am x, bot bei der kraftfahrspezifischen Leistungsprüfung am 27.10.2020 folgende Befunde: Die Reaktionsfähigkeit ist gut vorhanden bei einer hervorragenden motorischen Umsetzungsschnelligkeit der Reaktion. Die reaktive und konzentrative Dauerbelastbarkeit ist zufriedenstellend gegeben, auch hinsichtlich der Konzentrationsfähigkeit besteht kein Einwand. Die gezielte visuelle Wahrnehmungsfähigkeit und die rasche und detailgetreue optische Überblicksgewinnung sind zufriedenstellendausgebildet. Die sensomotorische Koordinationsfähigkeit liegt im Normbereich bei einer sehr guten Genauigkeitsleistung. Die Kurzzeitmerkfähigkeit ist gut ausgeprägt. In der Gesamtschau ist die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit derzeit ausreichend gegeben.

Im persönlichkeitsbezogenen Fragebogen für Risikobereitschaftsfaktoren (FRF) wird hinsichtlich eines Risikopotentials im Fahrverhalten keine normabweichende Ausprägung ausgewiesen. Die Kontrollskala des empirisch-statistisch genormten Persönlichkeitsfragebogens FPI-R weist eine Normabweichung aus, welche auf eine Orientierung der Antworten an sozialer Erwünschtheit hindeutet. Aufgrund dieser Beschönigungstendenz können günstige Persönlichkeitsfaktoren hinsichtlich Selbstkritik, psychischer Stabilität, Selbstkontrolle oder sozialen Verantwortungsbereitschaft psychometrisch nicht nachgewiesen werden. Im empirisch-statistisch genormten Selbstbeurteilungsfragebogen zu den empfundenen psychischen und sozialen Funktionen des Trinkens (FFT) wird autodeskriptiv keine erhöhte subjektive Bedeutung des Alkohols ausgewiesen. In den Alkoholfragebogen AUDIT und KFA ist derzeit kein pathologischer Alkoholgebrauch abzuleiten.
Aus den Explorationsdaten sind insgesamt 3 Alkoholdelikte in der Vergangenheit ableitbar. Am 30. 10. 2019 lenkte der Untersuchte ein Auto ohne gültiger Lenkerberechtigung in der Führerscheinbefristungszeit und mit einem hohen ermittelten Alkoholwert von 1,8 ‰ und verursachte dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden. Dieser Alkoholwert verweist auf eine erhöhte Alkoholtoleranz und eine vorangegangene Gewohnheitsbildung im Umgang mit dem Alkohol hin. Ein so hoher Wert kann nur erreicht werden, wenn im zeitlichen Vorfeld häufig Alkohol oder zu gehäuften Anlässen große Mengen an Alkohol konsumiert wurden. Ohne einer grundlegenden Wandlung des Untersuchten ist die Verkehrsprognose nicht günstig, da wiederholte gravierende Verkehrsverstöße keine zufälligen Ereignisse sind, sondern brauchbare Prädiktoren für zukünftiges Verhalten im Straßenverkehr darstellen. Herr H gibt eine Reduktion seiner Alkoholtrinkmengen seit Oktober 2019 und eine seit September 2020 eingehaltene Alkoholabstinenz an. Obwohl er sich entschlossen zeigt, diese auch in Zukunft einzuhalten, wird angezweifelt, dass er eine Alkoholabstinenz langfristig einhalten kann. Zudem habe er einen Termin zu einem Alkohol-beratungsgespräch vereinbart. Für die Wiedererteilung der Lenkerberechtigung erscheint aufgrund der auffälligen Alkoholvorgeschichte eine konsequente Alkoholabstinenz jedoch als unbedingt notwendig. Um eine solche zu unterstützen, werden noch begleitende Maßnahmen angeraten.
Die psychologische Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist derzeit knapp ausreichend gegeben.

Aus verkehrspsychologischer Sicht ist Herr H R, geb. am x 1988, zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B derzeit bedingt geeignet.
Empfehlung: Bedingung: befürwortende psychiatrische Stellungnahme und alkoholunauffällige Laborwerte/Haaranalyse

- Zeitliche Befristung der Lenkerberechtigung auf zwei Jahre, um die Gefahr einer Leistungs- und Gesundheitsverschlechterung aufgrund eines Rückfalls in alte Alkoholtrinkmuster kontrollieren zu können
- Regelmäßige Untersuchung der alkoholrelevanten Laborwerte/Haaranalyse als Nachweis einer langfristigen Alkoholabstinenz
- Sofortiger Beginn und nachweislicher regelmäßiger Besuch einer Alkoholberatung oder einer anderen psychotherapeutischen/psychologischen Begleitung
- Neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung im Persönlichkeitsbereich in 2 Jahren

Bei Einhaltung aller Empfehlungen kann von einer ausreichenden Rückfallprophylaxe ausgegangen werden, anderenfalls kann eine Verschlechterung nicht ausgeschlossen werden.“ [VPU]

Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dris. L vom 29. Oktober 2020 kommt zum Ergebnis, dass sich anamnestische Hinweise auf Alkoholabhängigkeit fänden. Derzeit sei der Bf abstinent. Die Lenkberechtigung könne wieder erteilt werden. Der Bf solle jedoch regelmäßig eine Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankte aufsuchen und sollten alkoholspezifische Laborwerte in unregelmäßigen Abständen überprüft werden. [Fachärztliche Stellungnahme Dris. L vom 29. Oktober 2020]

Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dris. P vom 25. März 2021 diagnostiziert: „(Z.n.) Alkoholmissbrauch, abstinent seit 3/4 Jahr“.
Die Diagnosekriterien für eine Abhängigkeitserkrankung seien nicht erfüllt. Es gäbe Hinweise für missbräuchliches Konsumverhalten (mehrmals alkoholisiert angehalten bei teils starker Alkoholisierung; Abstinenzvorsatz nicht immer eingehalten.)
Nach Ansicht des Psychiaters sei eine einjährige Befristung (mit Option auf Verlängerung) vertretbar, weil die Rückfallgefahr im ersten Jahr am höchsten sei. Eine engmaschige Observanz in diesem Zeitraum könne sinnvoll sein. [fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dris. P]

Das vom Gericht eingeholte Ergänzungsgutachten Dris. C H lautet:
„Herr H R hat gegen das Führerschein-Gutachten vom 04.11.2020 beim LVwG Beschwerde erhoben. In diesem Gutachten wurde der Führerschein auf 5 Jahre befristet mit Vorlage auf unauffällige Haaranalysen auf EtG, 6 Mal in den ersten 24 Monaten, danach 6 Mal in den letzten 36 Monaten.

Grund für die Befristung war, dass beim Klienten anamnestisch Hinweise auf eine Alkoholabhängigkeit fanden, aufgrund der Vorgeschichte des Klienten:
Es gab mehrere Führerscheinentzüge: 2007, 2013, 2015 jeweils wegen Lenkens eines KFZ in alkoholisiertem Zustand. Aufgrund des Nichterfüllens der auferlegten Haaranalysen wurde ihm der Führerschein 2018 erneut entzogen, 2019 hatte der Klient einen Verkehrsunfall mit Sachschaden ohne Lenkberechtigung unter starker Alkoholisierung (1,8 Promille).

Das Alkoholabhängigkeitssyndrom ist eine chronische Erkrankung. Ein schädlicher Gebrauch von Alkohol ist der Konsum von Alkohol über das gesellschaftliche Maß hinaus über einen längeren Zeitraum, in welchem es zu einer erhöhten Alkoholtoleranz kommt. Dies stellt die Vorstufe der Abhängigkeit dar. Das Einhalten einer Abstinenz ist notwendig, da bereits bei einem neuerlichen ersten Konsum von Alkohol das Suchtgedächtnis aktiviert wird. Somit besteht die Gefahr, dass es zu einer erneuten Trinkmengenzunahme und Fahrten unter Alkoholeinfluss oder fehlender Sensibilität für den Einfluss vom Restalkohol kommt.

Der Klient suchte am 25.03.2021 Dr. P für eine neuerliche fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme auf, um das Vorliegen einer Abhängigkeitserkrankung zu evaluieren. Laut Angaben des Klienten bei Dr. P sei er seit einem 3/4 Jahr abstinent. Dr. P kam zu dem Schluss, dass derzeit die Diagnosekriterien für eine Abhängigkeitserkrankung nicht erfüllt sind, jedoch bestand in der Vergangenheit ein missbräuchliches Konsumverhalten, der Vorsatz abstinent zu leben wurde nicht immer eingehalten. Dr. P spricht sich für eine Führerscheinbefristung für ein Jahr aus mit der Option der Verlängerung, des Weiteren ist aus seiner Sicht eine engmaschigere Observanz sinnvoll, um Rückfälle in alte Alkoholkonsummuster schnellstmöglich zu detektieren.
Aus amtsärztlicher Sicht, ist aufgrund der Diagnose Z. n. Alkoholmissbrauch, abstinent seit 3/4 Jahr und derzeit keine Hinweise auf eine Alkoholabhängigkeit durch Herrn Dr. P eine Befristung des Führerscheins von Herrn H R für ein Jahr mit Nachweis einer strikten Alkoholabstinenz, nachzuweisen durch entsprechende Haaranalysen, erforderlich. Die Haaranalysen erfolgen nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst der BH Freistadt.
Die Haare werden in Bleistiftminendicke und in einer Länge von 3 cm entnommen und sollten nicht gefärbt, nicht getönt und nicht gebleicht sein. Die Haaranalysen erfolgen 3 Mal innerhalb der nächsten 12 Monaten.

Bei rechtzeitiger Vorlage unauffälliger Haaranalysen ist die nächste amtsärztliche Untersuchung in einem Jahr geplant, dann mit Vorlage einer aktuellen fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme.“

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln dort wiederum in erster Linie aus den psychiatrischen Stellungnahmen und dem amtsärztlichen Ergänzungsgutachten Dris. H.

In Zusammenschau der vorliegenden medizinischen Unterlagen ergibt sich das Bild eines längerfristigen schädlichen Gebrauchs von Alkohol an der Grenze zur Abhängigkeit, weshalb den diesbezüglichen Ausführungen der Amtsärztin, es handle sich um eine Vorstufe zur Abhängigkeit nicht entgegen getreten werden kann. Gerade der Umstand, dass der Bf in der Lage war ein KFZ unter Einfluss von 1,8 Promille Alkohol noch in Betrieb zu nehmen und auch für eine gewisse Zeit zu lenken, deutet nach den Erfahrungen des Gerichts aus unzähligen Verfahren auf

eine Gewöhnung an Alkohol hin. Diese erhöhte Alkoholtoleranz wird auch in der VPU erwähnt und regen beide Psychiater an, dass der Alkoholkonsum des Bf mittels Kontrolluntersuchungen überwacht wird.

Vor allem angesichts des Umstandes, dass der Bf seinen Alkoholkonsum in der Vergangenheit auch nicht so weit einschränken konnte, dass er beim Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist, was sogar so weit führte, dass er ein KFZ alkoholisiert lenkte, als er über keine Lenkberechtigung verfügte, kann das Gericht die Ansicht der Amtsärztin nachvollziehen, dass der Bf noch über einen gewissen Zeitraum Abstinenz einhalten muss um nicht wieder in früher Alkoholkonsummuster, die deutlich schädliche Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs hatten (Unfall, alkoholisiertes Lenken trotz nicht vorhandener LB), zurückzufallen. Die diesbezügliche Argumentation der Amtsärztin in Bezug auf die Reaktivierung des Suchtgedächtnisses ist dem Gericht bereits aus vielen anderen Verfahren bekannt, entspricht dem Stand der medizinischen Wissenschaft und erscheint dem Gericht – bezogen auf den vorliegenden Fall – nachvollziehbar.

Allerdings ist beim Bf in der jüngeren Vergangenheit offensichtlich ein Gesinnungswandel eingetreten und ist der Bf seit Längerem abstinent, was der Bf auch durch Vorlage eines Laborbefundes mit sehr niedrigem CDTect-Wert bescheinigt hat.

Der Umstand, dass die Rückfallgefahr nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft besonders hoch ist und geringste Reize genügen um wieder in bisherige Verhaltensmuster abzufallen, ist gerichtsbekannt, sodass für das Gericht schlüssig erscheint, wenn die Amtsärztin aus medizinischer Sicht von der Notwendigkeit einer Verhaltens- und Einstellungsänderung mit absoluter Abstinenz ausgeht. Der Bf scheint aufgrund der derzeit gegebenen Abstinenzmotivation auf einem guten Weg zu sein, jedoch kann das Gericht der Ansicht der Amtsärztin, die vorgeschlagen hat, eine Befristung auf ein Jahr vorzusehen und der Ansicht ist, dass der Bf diesbezüglich völlige Abstinenz einhalten muss, nicht entgegen treten. Insofern erscheint dem Gericht eine möglichst lückenlose Überwachung durch Haaranalysen, die einen zumindest 9-monatigen Zeitraum beleuchten können, als erforderlich.

Eine psychiatrische Nachuntersuchung ist insbesondere auch deshalb erforderlich, als bereits der Facharzt die „Option der Verlängerung“ anmerkt und eine bloß einjährige Befristung nur als „vertretbar“ erachtet. Zumal die Überwindung krankhafter Alkoholkonsummuster durchaus auch längere Zeit in Anspruch nehmen können und auch wahrscheinlich ist, dass der Bf seine Krankheit in einem Jahr noch nicht überwunden haben könnte, erscheint dem Gericht eine neuerliche Begutachtung als erforderlich.

Insgesamt ist der Bf den vorliegenden Fachexpertisen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, sodass diesen, angesichts ihrer Nachvollziehbarkeit vom Gericht zu folgen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015) lauten:

„a) Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[...]

3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),

[...]

b) § 5 [...] (5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten ‚beschränkt geeignet' sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

[...]

c) Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

(5) Eine Person, deren Lenkberechtigung durch den Ablauf einer Befristung erloschen ist und die den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vor Ablauf der Befristung gestellt hat, ist berechtigt, für längstens drei weitere Monate nach Ablauf der Befristung im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge der entsprechenden Klasse zu lenken, wenn die rechtzeitige Verlängerung der Lenkberechtigung ohne Verschulden der betreffenden Person nicht möglich war. Über die rechtzeitige Einbringung des Antrages ist von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die der Lenker gemäß § 14 Abs. 1 mit sich zu führen hat. Auf die im ersten Satz genannte Berechtigung sind die Bestimmungen gemäß §§ 24 ff über die Entziehung der Lenkberechtigung sinngemäß anzuwenden. Die Berechtigung erlischt jedenfalls mit Erlassung eines abweisenden Bescheides über den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der medizinischen und psychologischen Wissenschaft und der Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über:

1. die ärztliche Untersuchung und die Erstellung des ärztlichen Gutachtens (Abs. 1 und 2); hiebei ist auch festzusetzen, unter welchen Auflagen oder Beschränkungen Personen, bei denen bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, als zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet zu gelten haben (Abs. 3 Z 2 und 3);
2. die verkehrspsychologische Untersuchung (Abs. 2) und die zu erfüllenden Mindesterfordernisse für den Nachweis der verkehrspsychologischen Eignung;

3. die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Ermächtigung als verkehrspsychologische Untersuchungsstelle sowie die Voraussetzungen betreffend Zeugnisse und berufliche Erfahrung für die Tätigkeit als Verkehrspsychologe im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle;
4. die Voraussetzungen betreffend Zeugnisse und berufliche Erfahrung für die Bestellung als sachverständiger Arzt für die Erstellung von ärztlichen Gutachten gemäß Abs. 1;
5. die Meldepflichten des sachverständigen Arztes.

Die näheren Bestimmungen gemäß Z 1, 4 und 5 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Gesundheit festzusetzen."

Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 427/2002) lauten:

„Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs. 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

III.2.1. Die im Beschwerdeverfahren vorgenommene medizinische Beurteilung hat ergeben, dass der Bf im Ergebnis eine Alkoholkonsumstörung mit Abhängigkeitskriterien aufweist, also von einem schädlichen Gebrauch von Alkohol an der Grenze zur Alkoholabhängigkeit auszugehen ist.

Die Erkrankung des Bf ist insofern unter § 14 Abs 5 FSG-GV zu subsumieren und liegt beim Bf ein gehäufter Missbrauch in der noch jüngeren Vergangenheit vor, wobei sich aus den medizinischen Stellungnahmen ableiten lässt, dass dieser – aus medizinischer Sicht – schädliche Gebrauch bereits nah an der Abhängigkeit lag.

Es ist damit im Ergebnis von einem in der Vergangenheit liegenden gehäuften Missbrauch auszugehen, für welchen § 14 Abs. 5 FSG-GV neben einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zwingend die Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Auflage vorsieht.
Zur Frage, in welcher Form die vorgesehenen Kontrolluntersuchungen durchzuführen sind, hat die Amtsärztin spontan abgerufene Haaranalysen empfohlen. Haaranalysen erweisen sich angesichts des langen überwachbaren Zeitraumes von zumindest drei Monaten und ihrer Genauigkeit nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft als das Mittel der Wahl bei der Überwachung des Alkoholkonsums.

Die Überwachung des Konsumverhaltens erweist sich als im vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung, als das Ergebnis des am Ende der Befristung zu erstattenden psychiatrischen und des amtsärztlichen Gutachtens vom Umgang des Bf mit Alkohol in der Überwachungszeit abhängt und beim Bf Erscheinungen Vorlagen, die nahe an der Abhängigkeit liegen. Als der Konsum von Alkohol – auch nur in geringen Mengen – zu einem Wiederaufflammen des Konsumwunsches und -verhaltens und damit zu einem Rückfall führen kann (vgl. diesbezüglich die Beweiswürdigung), der beim Bf angesichts der dramatischen Vorgeschichte besonders problematisch erschiene, erscheint eine möglichst lückenlose Überwachung des Konsumverhaltens als erforderlich. Vor dem Hintergrund dieser von den Fachärzten und der Amtsärztin angemerkten Problematik – vor Allem vor dem Hintergrund seines mehrfachen Lenkens eines KFZ unter Alkoholeinfluss ist dem Bf auch der Code 68 – Abstinenz beim Lenken von Kraftfahrzeugen, also 0,0 anstatt 0,5 Promille – vorzuschreiben.

Es ist in diesem anzumerken, dass das FSG eine bescheidmäßige Vorschreibung von Abstinenz, die über das Lenken von Kraftfahrzeugen hinausgeht, nicht vorsieht. Dies ist darin begründet, dass das FSG in seinem Gesamtumfang auf den Regelungsbereich des Lenkens von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr beschränkt ist (§ 1 Abs 1 FSG) und demnach nicht in Lebensbereiche eingreifen kann, die nicht innerhalb des Regelungsbereiches liegen. Es leuchtet deshalb ein, dass aus dem FSG entspringende Anordnungen nicht Lebensbereiche betreffen können, die über das Lenken von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr hinausgehen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass gänzliche Abstinenz nicht – wie hier – medizinisch indiziert sein kann und die mangelnde Einhaltung nicht Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben und damit zur weiteren Befristung oder gar zur Entziehung der Lenkberechtigung führen kann, wenn aufgrund dessen von einer fehlenden Überwindung oder Verschlechterung der Alkoholkonsumstörung in Richtung florider Abhängigkeit ausgegangen werden müsste.

Insofern kann das Verwaltungsgericht vorliegend Abstinenz nur im Anwendungsbereich des FSG – als Auflage – vorschreiben, dem Bf ist aber dringend anzuraten, die nach Ansicht der Amtsärztin medizinisch erforderliche Abstinenz einzuhalten, um negative Auswirkungen auf Folgebefunde hintanzuhalten.

Die Erforderlichkeit einer amtsärztlichen Nachuntersuchung ergibt sich – wie bereits dargestellt – zwingend aus § 2 FSG-GV. Eine psychiatrische Nachuntersuchung ist aus den in der Beweiswürdigung dargestellten Umständen erforderlich. Eine Abklärung, ob der Bf seine Erkrankung nach der nunmehr einjährigen Befristung zur Gänze überwunden hat fällt in den Fachbereich des Psychiaters, dessen Stellungnahme auch auf Basis der Ergebnisse der Kontrolluntersuchungen zu erfolgen haben wird.

III.2.2. Was nun den Vorschlag des Bf betrifft, mittels Alko-Lock-Sytems vorzugehen ist darauf hinzuweisen, dass das angesprochene alternative Bewährungssystem (ABS, vg. „Alko-Lock“) iSd FSG-ABSV bei Fällen wie dem vorliegenden, bei welchen die Lenkberechtigung infolge eingeschränkter gesundheitlicher Eignung eingeschränkt wird, nicht in Betracht kommt.
Die freiwillige Teilnahme am ABS setzt eine deliktsbezogene Entziehung aufgrund einer Tat nach § 99 Abs 1, 1a oder 1b StVO (§ 1 Abs 1 Z 1 FSG-ABSV) voraus, betrifft also im Wesentlichen Fälle der fehlenden Verkehrszuverlässigkeit aufgrund eines Alkoholdelikts.

III.3. Im Ergebnis ist der Beschwerde des Bf also im Sinne des abgeänderten Spruchs Folge zu geben, weil sich die Gesamtumstände aufgrund der günstigeren fachärztlichen Stellungnahme und des aktualisierten Gutachtens der Amtsärztin zugunsten des Bf verbessert haben.

Die Befristungsdauer ist gemäß § 8 Abs 3a FSG ab dem Zeitpunkt der Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens, also ab dem 13. April 2021 zu berechnen.

III.4. Aufgrund des Erlöschens einer Lenkberechtigung infolge Ablaufs einer Befristung war die Lenkberechtigung zu erteilen und nicht einzuschränken.

Das Verwaltungsgericht hat diesen Mangel im Spruch korrigiert.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Bezug habende Judikatur des VwGH wurde im Erkenntnis ausführlich. Was die Vorschreibung von Alkoholberatungen udgl. anbetrifft, ergibt sich deren Unzulässigkeit aus dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes („arg. Kontrolluntersuchungen“). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl